LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 10 01 33 | 16201 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 13
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Tramper Chaussee 4
16225 Eberswalde

Bearb.: Herr Voith
Vorgangsz.: A- 9039/2020
(Bitte stets angeben)
E201700089 / 201.22
Telefon: 0331 8683-235
Telefax: 0331 27548-1803
https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz
matthias.voith@lavg.brandenburg.de

Bus 910 (Haltestelle: Südend)

Eberswalde, 22.06.2020

Ihr Schreiben vom: 16.06.2020 | Eingang im Amt: 19.06.2020
Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.: G 03720

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

Antragsteller: Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co. KG
Grimme 10
17326 Brüssow

Bauort: WEA-Reg-01: Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstück: 220
WEA-Reg-02: Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück: 225
WEA-Reg-03: Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstück: 132

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn sie entsprechend den eingereichten und mit Sichtvermerk versehenen Unterlagen erfolgt und die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag

Voith

Anlagen

Anlage 1:	Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen
Anlage 2:	Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
Anlage 3:	Antragsunterlagen

Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG - Auflagen
zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

---

1. Die im Turm vorgesehene Aufstiegshilfe zum Heben von Personen ist nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Ziff. 2b der Betriebssicherheitsverordnung eine Aufzugsanlage im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie). Der Aufzug ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
   (§§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV)

2. Ist der Turmeinstieg nicht ebenerdig, ist dieser mit einer Treppe zu versehen.
   (§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.6.2)

3. Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
   (§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Anhang I Nr. 1.5.14)

4. Die Windenergieanlage ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der Maschine die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.
   (§ 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/ EG, Artikel 5)1

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz
zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

1. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

   - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
   - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
   - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

   Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

   Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.